

Königliches
Gymnasium zu Schneidemühl.

Ostern 1892.

XXIII. Jahresbericht.

Inhalt:

1. Zu den griechischen Rechtsaltertümern.
2. Schulnachrichten. Beides von dem Direktor Th. Thalheim.



1892. Progr. Nr. 163.

Schneidemühl.

Druck von Gustav Eichstädt.

95c
12 (1892)



1. Die βούλευσις im attischen Recht und Antiphon VI.

Im Jahre 1886 unternahm es W. Passow in seiner Dissertation, de crimine βουλεύσεως, die Lehre von der βούλευσις als der Anstiftung, der intellektuellen Urhebererschaft, umzustossen. Der Gegensatz des βουλεύσεως und des χειρὶ ἐργασάμενος in dem bekannten Gesetze: τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐπέχεσθαι καὶ τὸν τῆ χειρὶ ἐργασάμενον bezeichne nicht den intellektuellen und physischen Urheber, sondern die hinterlistige Tötung einer- und die offene Gewalt andererseits. Passow hatte mit seinen Darlegungen uneingeschränkte Billigung gefunden bei Dittenberger in der Deutschen Lit. Zeitung 1887 S. 1055 und H. Lewy in der Berliner Phil. Wochenschr. 1887 S. 848.

Dagegen hat Herrlich in der Wochenschr. f. klass. Philologie 1887 Seite 652 f. die obige Lehre verteidigt, auch Lipsius im attischen Prozess S. 1029 verhielt sich ablehnend. Ich habe in der Berl. Phil. Wochenschrift 1887 S. 784 gleichfalls den versuchten Nachweis für mißlungen erklärt und dargethan, daß bei Plato, auf den sich der Verfasser berufen hatte, leg. p. 865^b u. 872^a ἀνόχειον den eigenhändigen Urheber im Sinne der eingangs erwähnten Lehre bedeute. In einem Programm von Olmütz 1890: „die βούλευσις im attischen Prozesse“ wendet sich J. Kohm ebenfalls gegen Passows Beweisführung, verwirft aber nicht minder die frühere Lehre und sucht eine Erklärung zu stützen, welche er in einer früheren Schrift: ein Beitrag zur Frage über die Echtheit der Tetralogien des Redners Antiphon II, S. 4 im Vorbeigehen gegeben hatte. Die Stelle lautet — eigentümlicherweise ist in der neueren Schrift jegliche Begriffsbestimmung der βούλευσις vermieden —: „Diese (die eingangs erwähnte) Lehre findet allerdings eine Stütze in Andoc. I, 94 und Plat. leg. IX 872^a.“ Nach Antiphon hingegen nimmt eine derartige Klage entweder Bezug auf eine hinterlistige, mittelbar oder unmittelbar verursachte Tötung des Mitmenschen oder auch auf einen unerwarteten Angriff auf sein Leben mit tödlichem Ausgange unter größerer oder geringerer aktiven Beteiligung seitens des Angeklagten.“

Ich nehme an, daß hierbei „unerwartet“ im Sinne von „überraschend, hinterlistig“ steht — denn, wenn der Angriff durch Schuld des Verletzten unerwartet war, so kann dieser Umstand für die That nicht erschwerend ins Gewicht fallen — dann wäre an der βούλευσις bei Antiphon das Wesentliche: die Hinterlist und der tödliche Erfolg, gleichgiltig dagegen die eigenhändige oder nicht eigenhändige Ausführung. Aber wie unterscheidet sich denn dies Verbrechen von dem φόνος ἐκούσιος, der doch sicherlich oft mit Hinterlist ausgeführt wird? Oder soll der Begriff der Hinterlist von dem φόνος ἐκούσιος ausgeschlossen

und ein Gegensatz aufgestellt werden: absichtliche Tötung mit Hinterlist — *βούλευσις* und absichtliche Tötung mit offener Gewalt — *φόνος ἐκούσιος*? Und das alles nur für Antiphon, der doch wahrlich die Gesetzgebung seiner Vaterstadt über die Verbrechen gegen das Leben kannte.

Aber eben dieser Antiphon hat doch eine Rede über den Choreuten (VI) geschrieben, die Verteidigung eines Choregen, in dessen Hause dem Knaben Diodotos zur Verbesserung seiner Stimme ein todbringender Trank gereicht worden war. Und diese Anklage lautete nach § 16 auf *βούλευσις*, und die Kläger gestanden nach § 19 zu, daß die That *μὴ ἐκ προνοίας μηδ' ἐκ παρασκευῆς* geschehen sei! Eine *βούλευσις ἄνευ προνοίας* aber würde der oben gegebenen Erklärung gerade ins Gesicht schlagen, nach welcher vielmehr die Hinterlist das entscheidende Merkmal der *βούλευσις* war.

Darum behauptet Kohm, die Anklage laute auch in diesem Falle auf hinterlistige Tötung. Wenn dafür zunächst die Worte des § 18 angeführt werden (S. 7) *ἐπὶ θανάτῳ βουλευθέντα*, so kann das nur aus Versehen geschehen sein. Die Stelle lautet: (Ich kann mich auf Recht und Wahrheit verlassen) „Denn was im Dunkeln betrieben wird und in Absicht eines Mordes, wo keine Zeugen vorhanden sind, bei solchem müßt Ihr genau nach der Rede des Anklägers und des Verteidigers die Entscheidung fällen und die Worte erhaschen und genau erwägen, und mehr nach Vermutungen als nach sicherer Kenntnis über den Thatbestand urteilen: Wo aber zunächst die Ankläger selbst eingestehen, daß der Tod des Knaben nicht infolge von Absicht oder Veranstaltung herbeigeführt sei, sodann, daß alle Vorgänge sich offen und vor vielen Zeugen abgespielt haben“ u. s. w. Der Redner stellt also einen Gegensatz auf, von dem nur der zweite Teil für den gegenwärtigen Fall zutrifft, der erste dagegen und damit auch die fraglichen Worte als unzutreffend abgelehnt werden. Für seinen Fall aber hätten, so behauptet er, selbst die Ankläger jegliche Absichtlichkeit ausgeschlossen.

Das in dem letzten Satze enthaltene Eingeständnis der Kläger sucht Kohm auf folgende Weise zu beseitigen: *ὁμολογοῦσι* ist nicht wörtlich zu nehmen. Die Kläger haben durch ihr „Benehmen eingestanden, daß der Angeklagte nicht der Mörder des Knaben ist, während sie jetzt in der Anklage das Gegenteil behaupten, daß nämlich der Tod *ἐκ προνοίας καὶ παρασκευῆς* erfolgt sei“. Diese Erklärung aber steht mit dem ganzen Zusammenhange in Widerspruch. Über die Anklage mußten die Richter doch wohl unterrichtet sein, und wenn sie auf absichtliche Tötung lautete, so konnte der Sprecher den oben ausgeschriebenen Gegensatz unmöglich aufstellen. Und haben etwa die Ankläger auch nur durch ihr Benehmen eingestanden, daß die Vorgänge sich offen und vor Zeugen abspielten?

Ferner die Strafe für die hinterlistige Tötung muß notwendig der Tod sein. Nun erwähnt aber der Sprecher in § 4 Verbannung als drohende Strafe — und sie ist die des *φόνος ἀκούσιος*, also auch die der *βούλευσις ἄνευ προνοίας* — sehr einfach, dann wird die bezügliche Stelle gestrichen — oder sie soll gestrichen werden, denn den Beweis hat der Verfasser sich für einen andern Ort aufgespart.

Aber die Verbannung als drohende Strafe wird auch in § 7 erwähnt! Nun, das kann nach Kohm auch von der freiwilligen Verbannung des Angeklagten verstanden werden,

der sich vor der Verurteilung der Todesstrafe durch die Flucht entzieht. O nein, denn an dieser Stelle redet der Sprecher von der bösen Absicht der Ankläger, die ihn, den Unschuldigen, mit Verleumdung und Betrug schädigen, und hier muß er notwendig die härteste mögliche Strafe erwähnen.

Die Rede von dem Choreuten ist nun einmal ein Fall von *βούλευσις ἄνευ προνοίας*, und damit fällt die ganze Erklärung Kohms auch für Antiphon. Die Tetralogien I und III sind als Fälle *γόνου* gedacht, bei dem letzten ist die Unabsichtlichkeit in § 4 und 7 ausdrücklich zugestanden. Demnach nötigt nichts für Antiphon eine andere Auffassung der *βούλευσις* anzunehmen, als für Andokides und Plato. Und maßgebend muß die bei Andokides erhaltene Gesetzesstelle bleiben *τὸν βουλευσάντι ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχεσθαι καὶ τὸν τῇ χειρὶ ἐργασάμενον*, welche keine andere Deutung zuläßt als diese: wer eine That ersonnen, hat dasselbe verwirkt, wie der, der sie ausgeführt hat. Man muß sich nur hüten — und hier liegt, glaube ich, der Irrtum Kohms — die *βούλευσις* ohne weiteres der *ἐπιβούλευσις* gleichzusetzen. Die letztere enthält unzweifelhaft den Begriff der Hinterlist, so gut wie *ἐπιβουλεύω*. Derselbe Irrtum ist auch B. Keil widerfahren, wenn er Jb. für Phil. 135 S. 89 aus Antiphon IV, δ. 4 den Satz ableitet *πὺς ἂν ἐπιβούλευσεν ὅς γε ἀκούσιος ἀπέκτεινεν* und dann fortfährt „d. h. ein *γόνος ἀκούσιος* bei *βούλευσις* ist unmöglich“. *βουλεύειν* heißt nichts wie „ersinnen“, und der *βουλεύσας* ist der intellektuelle Urheber im Gegensatz zum *χειρὶ ἐργασάμενος* vgl. noch Xen. Hell. VI, 4, 35: *αὐτὸς αὖ ἀποθνήσκει αὐτοχειρία μὲν ὑπὸ τῶν τῆς γυναικὸς ἀδελφῶν, βουλῇ δὲ ὑπ' αὐτῆς ἐκείνης* u. Demosth. XXI, 60 *ἅπας τις ὄψει τῆς ἀσελείας ταύτης αὐτόχειρ ὁμοθῆναι γινόμενος* u. [Demosth.]. XXV, 57 u. LIX, 10. Übrigens ist jetzt die *γοργή βουλεύσεως* gegen mehrfach geäußerte Zweifel gesichert durch Aristot. Resp. Ath. c. 57, und ebenda als alleiniges Forum derselben das Palladion überliefert.

2. Die Rechtsmittel gegen ein Diätetenurteil und Demosthenes IV.

An einem Bergeshang in Attika lagen zwei Grundstücke, getrennt durch einen Weg, welcher zugleich bei Regengüssen das vom Abhang herunterrauschende Wasser ableitete. Weil aber das Wasser doch mitunter in sein Grundstück eindrang und Verheerungen anrichtete, hatte Tisias, der Besitzer des einen, an dem Wege entlang eine Mauer gezogen, die sein Grundstück schützen sollte. So blieb das Jahre lang, Tisias starb, angeblich fünfzehn Jahre nach jenem Bau, sein Nachbar Kallippides starb gleichfalls. Als aber die Söhne das Erbe angetreten hatten, gab es Streit zwischen den Nachbarn, und als wieder einmal ein starker Regen niedergegangen war, verklagte Kallikles den Sohn des Tisias, er habe den Lauf des Wassers durch eine Mauer gesperrt (§ 12) und dadurch verschuldet, daß das Wasser auf des Kallikles Grundstück gedrungen sei und ihm erheblichen Schaden angerichtet habe. Der öffentliche Schiedsrichter, an den der Prozeß zunächst ge-

langte, hat zu Gunsten des Kallikles gegen den abwesenden Gegner auf einen Ersatz von 1000 dr erkannt. Mit der erhaltenen Rede nun verteidigt sich dieser in einer darauf folgenden Gerichtsverhandlung.

Der Rechtsfall ist einfach. Befremden erregt nur der Umstand, daß der Sprecher zu wiederholten Malen erklärt, die Buße, die ihm bevorstehe, sei zum voraus auf 1000 dr bestimmt (§ 18, 25, 28), der Prozeß sei *ἀτιμῆτος*, während man glauben sollte, die Höhe der Buße müsse durch das Gericht von neuem nach der Höhe des Schadens bemessen werden. Man erklärt das jetzt allgemein*) dahin, daß das Gesetz ein für alle mal für jede Störung und Verbauung des Wasserabflusses eine Strafe von 1000 dr festgesetzt hatte. Aber konnte in dem regenarmen Lande der Staat wirklich an dem ungestörten Wasserablauf ein solches Interesse nehmen? Und wenn er es nahm, konnte er dann eine allgemeine Bestimmung erlassen, die dem Geschädigten, gleichviel wie groß der Schaden war, einen Ersatz von 1000 dr bestimmte? Denn daß in unserem Falle die Buße an den Kläger zu zahlen ist, beweist § 28, wird auch von Meier-Lipsius a. a. O. angenommen.

Bedenken dieser Art mögen eine andre Erklärung veranlaßt haben, die Hefter athen. Gerichtsverfassung S. 118 A. giebt: „Der Schlüssel liegt unfehlbar darin, daß Kallikles nach S. 72 und 80 bereits ein Kontumazialurteil bei einem Diäteten erwirkt hatte, wodurch der Betrag des Schadens auf 1000 dr festgesetzt worden war. Wahrscheinlich war das Erkenntnis rechtskräftig geworden; Kallikles klagte nunmehr ex iudicato, so daß es keiner weiteren Schätzung bedurfte. Denn daß der Vortrag von Demosthenes sich auf eine Opposition wider jenes Kontumazialurteil beziehe, läßt sich wenigstens nicht aus dem Zusammenhang ableiten.“ Diese Ansicht ist jedenfalls nicht widerlegt von Meier Att. Proz. S. 187 A. 54: „Diese Meinung ist darum unwahrscheinlich, weil der Sprecher in der ganzen Rede mit keinem Worte erweist, daß er nicht contumax sei, sondern immer nur die Behauptung widerlegt, daß er keine *βλάβη* ausgeübt habe.“ Denn Hefter selbst hat ja anerkannt, daß die Rede nicht gegen ein Kontumazialurteil gerichtet sei. Für richtig kann ich aber diese Ansicht trotzdem nicht gelten lassen. Denn wäre das Erkenntnis des Schiedsrichters rechtskräftig geworden, so würde sich der Sprecher unzweifelhaft darüber beklagen. Er berichtet § 6, daß es die Gegner nur seiner Unerfahrenheit zu danken hätten, daß sie gegen ihn ein Kontumazialurteil erwirkt, lebte sein Vater noch, so wäre ihnen das nie geglückt. Wäre dies Erkenntnis rechtskräftig geworden, wodurch ihm ohne Zweifel ein erheblicher Schaden erwachsen wäre, so würde er nicht unterlassen, ihn in diesem Zusammenhange zu erwähnen. Wäre ferner, wie Hefter und von Neueren Hubert, de arbitris atticis et privatis et publicis p. 49 cf. p. 47a. 3 wollen, die Rede eine Verteidigung gegen eine Klage *ἐξοίλης*, so dürften wir auch davon eine Andeutung erwarten, würden vor allem auch hören von der Buße an den Staat, welche neben dem an den Kläger zu entrichtenden Schadenersatz diese Klage in ihrem Gefolge hatte und welche so sehr zu ihrem Wesen gehört, daß sie auch in diesem Falle nicht gefehlt haben kann.

*) Meier-Schoemann att. Proz. S. 187, Lipsius S. 224, A. Schaefer, Demosthenes III. B. 254, Darestes plaidoyers civils I, 166. Blass att. Ber. III, 1. S. 223.

Doch die Midiana weist einen Fall auf, der mit dem unsrigen nicht geringe Ähnlichkeit hat (§ 81 f.) Demosthenes hat den Meidias wegen Beleidigung verklagt, und nach vielen Ausflüchten wird Meidias endlich von dem öffentlichen Schiedsrichter Straton, da er zu dem Termine nicht erscheint, in eine Buße von 1000 dr verurteilt. Er meldet die Nullitätsklage zwar an, leistet aber nicht den dazu erforderlichen Eid, sondern läßt das Urteil rechtskräftig werden. Nunmehr klagt Demosthenes gegen ihn *ἐξούλης*, hat aber wegen der Ränke des Meidias den Prozeß noch nicht zur Verhandlung bringen können. Meidias hat sich unterdessen an dem Diäteten Straton durch eine Anklage gerächt, die dessen Atimie zur Folge hatte. Diesen Racheakt macht ihm Demosthenes ganz besonders zum Vorwurf (§ 88 f.): „Was ist ihm eigentlich widerfahren? Nun, er hat einen großen Prozeß verloren, der ihn sein ganzes Vermögen kosten kann! O nein, die Buße betrug nur 1000 dr. Gut, kann man sagen, aber auch diese schmerzen, wenn man sie ungerecht bezahlen muß, wenn man durch die Ränke der Gegner getäuscht die Widerspruchsfrist versäumt hat! Aber er hat es ja noch am selben Tage erfahren (der klarste Beweis, daß niemand dem Menschen Unrecht gethan hat) und hat noch nicht eine Drachme bezahlt! Doch so weit sind wir noch gar nicht, sondern er hätte ja die Nullitätsklage anbringen und die Sache mit mir austragen können, mit dem er von Anfang den Prozeß hatte. Das wollte er aber nicht, sondern damit Meidias nicht einen Prozeß um die feste Summe von 10 Minen führte (*ἀτίμητον ἀγωνίσηται δέκα μινῶν δίκην*), dessen Termin er durch eigene Schuld versäumt hatte, und wenn er Unrecht gethan, Strafe zahlte, wenn nicht, freigesprochen würde, muß ein Athener der bürgerlichen Ehre verlustig gehen.“

Das heißt mit anderen Worten:*) Hätte Meidias die Nullitätsklage nicht fallen lassen, sondern den nötigen Eid geleistet, so würde für ihn die Folge ein *ἄγὼν ἀτίμητος* in Höhe des schiedsrichterlichen Urteils gewesen sein, und zwar ein Prozeß, in welchem über den ursprünglichen Streitfall, die *κακηγορία*, verhandelt wurde. Denn nur diese Deutung lassen die Worten zu: *καὶ εἰ μὲν ἠδίκηκε, δίκην δῶ, εἰ δὲ μή, ἀποφύγη*.

Die Ähnlichkeit mit dem Fall des Kallikles ist unabweisbar, auch hier befindet sich des Tisias Sohn, der gegen ein schiedsrichterliches Kontumazialurteil Widerspruch erhoben, in einem *ἄγὼν ἀτίμητος*, und die Strafe, die ihm droht, ist gleich der von dem Schiedsrichter ausgesprochenen. Der Schluß liegt sehr nahe, daß zwischen dem Kontumazialurteil des Diäteten und dem folgenden *ἄγὼν ἀτίμητος* ein innerer Zusammenhang besteht, derart, daß der eidliche Widerspruch gegen jenes Urteil eine Gerichtsverhandlung zur Folge hatte, in der das Urteil des Schiedsrichters nur entweder bestätigt oder verworfen, nicht abgeändert werden konnte.

Freilich nach Pollux VIII. 60 ist der Gang der *μὴ οὔσα*, der Nullitätsklage gegen ein Diätetenurteil, ein anderer. Hier muß die Einrede binnen zehn Tagen erhoben werden, und auf den Eid *μὴ ἐκὼν ἐκλιπεῖν τὴν δίκην* erfolgt eine Verhandlung (ob vor Gericht oder vor einem Schiedsrichter ist nicht gesagt) über die Gültigkeit der Einrede. Die Verwerfung derselben bestätigte die Entscheidung des Schiedsrichters endgiltig. Im anderen

*) Die Erklärung, die Heffter a. a. O. S. 119 A. giebt, erscheint mir verfehlt.

Falle wurde das Urteil aufgehoben und die Sache ging von neuem an einen Schiedsrichter — und, müssen wir zusetzen, konnte durch Appellation von ihm vor einen Gerichtshof kommen. Ich wage diese Darstellung nicht anzuzweifeln, zumal bei Isaios f. Euphiletos § 11 ein Beispiel vorliegt, wo dieselbe Sache zweimal vor den Schiedsrichter gekommen ist, aber andererseits glaube ich aus den Worten der Midiana schliessen zu dürfen, daß es für die Nullitätsklage ein abgekürztes Verfahren gab, welches den ursprünglichen Streitfall als *ἀγὼν ἀίματος* vor das Gericht brachte.

3. Die Rechtsfähigkeit der Frauen und Demosthenes XLI.

Polyeuktos von Thria hatte keine Söhne, aber zwei Töchter. Von denselben verheiratete er die ältere an den Sprecher der XLI. Rede und gewährte demselben eine Mitgift von 40 Minen. Die jüngere gab er dem Bruder seiner Frau Leokrates, indem er ihn zugleich adoptierte. Infolge eines Zerwürfnisses machte er dann sowohl die letztere Ehe als die Adoption rückgängig und verheiratete seine Tochter sehr bald anderweit an einen gewissen Spudias. Welches der Grund des Streites gewesen, und ob bei der Auflösung des Verhältnisses irgend welches rechtliche Verfahren beobachtet worden sei, erfahren wir nicht.*) Leokrates klagte zwar gegen Polyeuktos und Spudias, voraussichtlich also wegen unrechtmäßiger Trennung seiner Ehe (*ἀπολείψεως?*), die freilich wohl auch die Aufhebung der Adoption zur notwendigen Folge hatte**), lief sich dann aber zu einem Schiedsgericht herbei (§ 28), und dieses erklärte, Leokrates solle auf Erbe und Gattin verzichten, aber zurückerhalten, was er selbst in das Haus des Polyeuktos eingebracht — also war ihm auch das bis dahin noch vorenthalten worden — und damit solle alle Feindschaft begraben sein. Wenn dieser Schiedsspruch auf irgend welche Gerechtigkeit Anspruch erheben darf, so muß sich Leokrates des ihm von Polyeuktos bewiesenen Vertrauens im höchsten Grade unwürdig gezeigt haben. Doch beruhigte sich Leokrates bei der Entscheidung.

Der Sprecher aber hatte von der Mitgift seiner Frau nur 30 Minen ausgezahlt erhalten, 10 Minen sollte er erst nach dem Tode des Polyeuktos bekommen, und diese Verpflichtung hatte Leokrates als Adoptivsohn und Erbe des Polyeuktos anerkennen müssen. Zuletzt hatte dieser noch fünf Tage vor seinem Tode angeordnet, daß dem Sprecher für diese Schuld ein ihm gehöriges Haus verpfändet werde, und hatte ihn angewiesen zum Zeichen davon *ῥοοί* (Hypothekensteine) auf das Grundstück zu setzen (§§ 6, 10, 16, 17).

Nach dem Tode des Polyeuktos entsteht nun Streit zwischen den beiden Schwiegersöhnen, und zwar erhebt in der vorliegenden Rede der Sprecher gegen Spudias die Anklage, daß er

a) ihm das Nutzungsrecht an dem verpfändeten Hause streitig mache. (§ 5).

*) Dareste, les plaidoyers civils I, 165 a. 3: la femme de Léocrate, cédant à l'influence de son père, demande le divorce

**) weil P. gesetzlich nur adoptieren durfte, wenn er den Adoptivsohn mit einer seiner Töchter verheiratete.

b) 20 Minen und einige Geräte, welche er aus der Erbschaftsmasse hinter sich habe, nicht zurückgebe. (§§ 8—11).

c) seinen Beitrag zur Totenfeier für den Schwiegervater nicht erlegt habe. (§ 11).

Aus diesen Klagepunkten geht zunächst hervor, daß Spudias nicht, wie Leokrates, von Polyuktos adoptiert war, wie das schon von Libanios bemerkt ist, andernfalls wäre der Klagepunkt b) gegenstandslos, es gäbe keine Erbschaftsmasse, sondern Spudias wäre alleiniger Erbe. Ferner ergibt sich daraus meines Erachtens unzweifelhaft, daß die Überschrift der Handschriften: *πρὸς Σπουδῖαν ὑπὲρ προικῶς* nur mit Rücksicht auf den ersten Klagepunkt gewählt ist, aber nicht besagen soll, daß die Rede in einer *δίκῃ προικῶς* gehalten ist, wie Dareste a. a. O. I. p. 152 und, wenn gleich zweifelnd, auch Meier-Lipsius att. Prozefs S. 522*), annehmen. Denn wenn es schon fraglich ist, ob der Sprecher gegen seinen Miterben überhaupt *προικῶς* klagen konnte, so finden die Klagepunkte b) und c) in einer solchen Klage gar keinen Platz, und doch sind das nicht blos Nebenbeschwerden, sondern der Sprecher erkennt durch den Gegensatz § 7 *ἐν μὲν τῶνν τοῦτ'* und *ἕτερον δὲ* ausdrücklich ihre Gleichberechtigung an. Harpokration, der die Rede viermal citiert, unter *ἐνεσκευασμένην**)*, *Νεμέσεια*, *ῥος*, *σκηνήν*, hat nirgends einen Zusatz über die Art der Klage. Platner, Prozefs und Klagen II, 265 wollte sie als einfache Schuldklage ansehen, aber Spudias schuldet dem Sprecher weder die zehn Minen Mitgift noch das übrige und konnte deshalb von ihm gewiß nicht *χρόως* belangt werden, zumal die Auseinandersetzung über die Erbschaft ja noch nicht erfolgt ist (§ 9). Dagegen scheint die Klage *βλάβης* ganz geeignet, die sämtlichen Klagepunkte zu umfassen, und die Form, in welcher der Sprecher den ersten derselben vorbringt, § 6: *ἐξ ἧς (n. οἰκίας) διακωλύει με ἰς μισθώσεις κομιζέσθαι Σπουδίας* ist dieser Auffassung gewiß nicht ungünstig. Ja die Worte in § 36, wo von den Gegenbeschwerden des Spudias die Rede ist: *καὶ γήσει πάντα τὰντα ὑπ' ἐμοῦ πεισθένια καταχάρισσθαι, καὶ νῆ Δ' ἕτερα πολλὰ καὶ μεγάλα βλάπτεισθαι, καὶ δίκην εἰληχένοι μοι* enthalten geradezu einen Hinweis auf die genannte Art der Klage.

Aber auch sonst enthält die kurze Rede einiges Auffallende. Unter den 20 Minen, die Spudias der Erbschaftsmasse schuldet, befinden sich nämlich 1800 dr, welche derselbe von der Frau des Polyuktos, seiner Schwiegermutter, geborgt haben soll (§ 9), und gleich darauf gesteht auch der Sprecher von derselben Geld gehabt zu haben, das er jedoch jetzt an die Masse zurückzahle. Es fragt sich, wie kam die Frau zu dem Gelde, und wie kann sie, die Frau, es ausleihen, da doch bekanntlich die Rechtsfähigkeit der Frauen zu Athen eine äufsert beschränkte war. Oder hat sie diese Darlehne bei Lebzeiten ihres Mannes und in dessen Namen hergegeben? Gegen die letztere Annahme spricht die Reihenfolge in den Aufzählungen der §§ 8 und 9, denn bei beiden Gegnern werden zunächst die Rechtsgeschäfte erwähnt, die sie mit dem Schwiegervater geschlossen, dann erst die Dar-

*) Doch ist Lipsius inzwischen (Ber. der sächs. Gesellsch. 1891 S. 57) von dieser Ansicht zurückgekommen.

***) Das Citat gehört aber vielmehr zu dem folgenden Artikel *ἐνεπιμῆτο*, wie Valesius gesehen hat.

lehne der Schwiegermutter, und der Zusatz *παρὰ Πολυεύκτιον ζῶντος* (§ 9) läßt vermuten, daß jener zur Zeit der Darlehne nicht mehr am Leben war.

Dasselbe folgt aus einer Vergleichung von § 8 und 22. Die jetzt gleichfalls verstorbene Schwiegermutter hatte nämlich versiegelt eine Berechnung hinterlassen, in welcher nicht nur das genannte Darlehn des Spudias mit 1800 dr verzeichnet war, sondern auch noch eine Schuld desselben von 2 Minen, die Polyuktos auf dem Sterbebette wiederholt erwähnt hatte. War Polyuktos noch nicht verstorben, so hatte die Frau gar keine Veranlassung, diesen Posten in ihre Rechnung mit aufzunehmen.

Aus denselben Stellen folgt aber weiter, daß seit dem Tode des Polyuktos schon einige Zeit vergangen ist*), und da die Witwe in ihre hinterlassene Rechnung auch eine Schuld des Spudias an ihren verstorbenen Gatten aufnahm, so hat es ganz den Anschein, als ob die Witwe das Vermögen des verstorbenen Polyuktos verwaltet habe. Dazu bedurfte sie männlichen Schutzes, und in der That erscheinen die Brüder derselben, im besonderen Aristogenes, bei allen Geschäften, die seit der letzten Krankheit des Polyuktos geschlossen waren, so stark beteiligt (§§ 8, 9, 10, 18, 19, 21), daß sie voraussichtlich als ihre *κίριοι* ihr mit Rat und That zur Seite gestanden haben.***) Ist das richtig, so kann die Witwe zu der Vermögensverwaltung nur durch das § 6 und 17 erwähnte Testament des Polyuktos gelangt sein. Aus demselben kennen wir nur eine Bestimmung des Inhalts, daß der Erblasser dem Sprecher gestattete (*προσιάζα* heißt es sogar § 16) für 10 Minen Mitgift, die er ihm noch schuldete, ein Haus in Pfand zu nehmen und nach attischem Brauche seine *ῥγοι* darauf zu setzen. Und auch diese Anordnung stimmt vortrefflich zu der Vermögensverwaltung der Frau. Denn sie beweist, daß den Töchtern und Schwiegersöhnen die Erbschaft nicht sogleich übermittelt wurde, andernfalls wäre das Haus dem Sprecher nicht verpfändet, sondern einfach vermacht worden. Ja, er hätte dem Schwiegersohne das Haus sogar unbedenklich zuweisen können, wenn er nicht die Absicht gehabt hätte, der Witwe zunächst die Nutznießung seines ganzen Vermögens zu belassen.

Danach scheint der Inhalt des Testamentes der gewesen zu sein, daß die Witwe, so lange sie lebe, im Genuß des Vermögens verbleiben, nach ihrem Tode erst das Erbe unter die beiden Töchter verteilt werden solle. Darum hinterläßt die gewissenhafte Frau eine versiegelte Berechnung ihrer Außenstände (§ 22) und macht, um die Erbteilung zu erleichtern, von allen ihren Verhältnissen ihren Brüdern Mitteilung (§ 9). Immerhin war meines Wissens aus Athen ein Fall noch nicht bekannt, daß der Erblasser der Witwe den Nießbrauch des Vermögens auf Lebenszeit testamentarisch vermacht habe.

4. Der Verkauf von Priesterstellen und die Inschrift von Erythrai (S. I. Gr. 370).

Die Sitte des Verkaufs von Priesterstellen, welche von Dion. Hal. Ant. Rom. II, 21 und Cic. pro Sest. 26, 56 erwähnt wird, ist seitdem durch eine Reihe von Inschriften

*) vgl. auch § 11 die Erzählung von der Schale. **) Dareste, a. a. O. I. p. 165 n. 5.

bestätigt worden und scheint im 2. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung von den kleinasiatischen Griechenstädten auf die Inseln sich ausgedehnt zu haben.*)

Unter diesen Inschriften beansprucht weitaus das größte Interesse die von Erythrai aus dem Anfang des zweiten Jahrhunderts (bei Dittenberger SIGr. 370), welche ein langes Verzeichnis solcher Verkäufe enthält. Sie nimmt die Front (b. 0,52 bis 0,53 m breit) und zwei Schmalseiten (a. u. c. 0,30 m breit) eines Steines ein und ist von allen Herausgebern in der Reihenfolge a b c gelesen worden. Nur B. Lehmann, quaest. sacerdotales p. 45 will aus inneren Gründen ordnen: acb. Diese Anordnung aber wäre nicht nur an sich wunderlich — denn wer beschreibt wohl von einem Steine zuerst die beiden Schmalseiten — sondern die Seite c schließt auch mit den Worten ab: *ἐγγυή ἱερητεῶν τῶμ προθραισῶν*, welche doch nur als eine Art Unterschrift des Ganzen aufgefaßt werden können.

Sie enthält die Verkäufe nach Jahren geordnet, und ist von verschiedenen Händen, voraussichtlich auch zu verschiedenen Zeiten geschrieben. Sie beobachtet im allgemeinen die Form, daß nach Bezeichnung des Gottes der Preis, die Kaufsteuer**) (*ἐπωπίον*), der Käufer und ein Bürge genannt wird, z. B. Z. 64 *Διμήτρος ἐγ Κ[ολωναῖς] ΧΗΗΗ, ἐπωπίον ΔΔ, Τρέφων Σίμου ἐγγυή[της] Ζήνις Φιλίσου*. Es fehlt der Bürge Z. 76 und 82, die Kaufsteuer Z. 86, wahrscheinlich durch Versehen des Steinmetzen. Der Bürge ist ausdrücklich als Bürge des Käufers bezeichnet Z. 163 und ist oft ein naher Verwandter desselben, vgl. Z. 43, 89, 99, 104, 124, 129, 144, 164.

Dreimal wird die Priesterstelle von dem Inhaber einem nahen Verwandten überlassen (*διασυνιστάται*) Z. 14, 36, 150, an den beiden ersten Stellen vom Vater dem Sohne. Auch hierbei ist ein Kaufpreis und die Kaufsteuer genannt, und da im zweiten Falle der Vater selbst für den Sohn Bürgschaft (für 2040 dr) leistet, so hat Lehmann a. a. O. S. 49 richtig geschlossen, daß der Bürge nicht dem Vorbesitzer, sondern dem Staate haftete, daß also auch der genannte Preis an den Staat zu zahlen war, und daß endlich der Vater seinen Kaufpreis zur Zeit der Überlassung noch nicht voll bezahlt hatte. Man darf aber noch weiter gehen und sagen: da der Vater trotz einer erheblichen Restschuld das Amt ungehindert seinem Sohne übertragen und selbst Bürgschaft leisten darf, so ist anzunehmen, daß er seinen Verpflichtungen bisher nachgekommen ist, d. h. daß ihm von anfang nur Ratenzahlungen auferlegt waren. Besonderes Interesse erregt der dritte Fall Z. 150 ff.: *Ἀρισταγόρη Διονυσόδωρου μετὰ τοῦ παιδὸς Διονυσόδωρου τοῦ Ἀριστομένου κληρονόμος οὖσα ἐ[ὼν] Ἀριστομένου τοῦ Μητροδ[ώ]ρου κατὰ διαθήκην διασυνίστησιν ἱερητεῖαν ἣν ἤγόρασεν Ἀριστομένης Μητροδ[ώ]ρου ἐπὶ ἱεροποιοῦ Ἡγησαγόρου μισθὸς Ἀθηναῖος τριακάδι, Ἀφροδείτης Πυθοχρήσιο[ν] δ[ρα]χμῶν ΗΛΔΔ καὶ ἐπωπίον [Η Α]πολλωνίῳ Ἀριστομένου [ἐγγυήτης] Ἀπολλωνίου [Δι]ονυσόδωρος Ἀριστομένο[ν]*. Da Aristomenes mehrere Söhne hat, außer den beiden erwähnten noch einen Z. 142 genannten *Διονύσιος Ἀριστομένου*, so gehört *μετὰ τοῦ παιδὸς Δ.* wohl zu *διασυνίστησιν* und bezeichnet den κύριος der Witwe, *κατὰ διαθήκην* dagegen ist zu *κληρονόμος οὖσα* zu beziehen. Aristomenes hatte also — und das

*) Herbrecht, de sacerdotii apud Graecos emptione venditione, Argentorati 1886 p. 36 sq.

**) Sie beträgt, wie Rayet erkannte, v. 50—100: 2 dr, v. 100—200: 5 dr, v. 200—1000: 10 dr, v. 1000—2000: 20 dr, von 2000—5000: 40 dr.

wäre für Athen nicht möglich gewesen — trotz dreier Söhne testamentarisch seine Frau zu Erben eingesetzt, sie hat damit auch das Anrecht auf die Priesterstelle der Aphrodite geerbt, und da sie selbst das Amt nicht ausüben kann — in Erythrai gab es keine Priesterinnen, wenigstens erscheint nie eine Frau als Käuferin —, so überläßt sie die Stelle einem der Söhne, der dafür an den Staat noch 130 dr und die entsprechende Steuer zu zahlen hat. So viel betrug voraussichtlich der rückständige Kaufgeldrest des Aristomenes; ob er daneben auch an die Mutter eine Entschädigung gezahlt hat, steht dahin, daran hatte der Staat kein Interesse; Apollonios erlegte aber auch diesen Rest nicht sogleich, sondern stellte seinen Bruder als Bürgen.

Aus diesen Stellen geht also hervor, daß in der Regel der Käufer den Preis für die Priesterstelle nicht gleich entrichtete, sondern unter Stellung eines Bürgen dem Staate ganz oder teilweise schuldete. Und das Verzeichnis hatte wesentlich den Zweck, die Verpflichtung dieser Bürgen dem Staate zu sichern. So erklärt sich die erwähnte Unterschrift: *ἐγγύη ἱερητεῶν τῶν πραθείσων*, die wohl als eine Wiederholung der Überschrift anzusehen ist.

Ferner folgt aus diesen Stellen, daß das erkaufte Anrecht an die Priesterstelle nicht mit dem Tode des Inhabers erlosch, sondern vererbt werden, auch bei Lebzeiten auf den Sohn übertragen werden durfte, vorausgesetzt, daß dieser die rückständigen Verpflichtungen des Vaters übernahm. Vielleicht sind ja auch die von den Söhnen zu zahlenden Preise etwas höher als die Restschuld des Vaters, doch ist eine erhebliche Erhöhung unwahrscheinlich, weil sonst die Übertragung bei Lebzeiten der Väter voraussichtlich unterblieben wäre.

Von den übrigen Verkäufen werden nun teils die Ausdrücke *πιπράσκω*, *πωλέω*, *ἀγοράζω*, teils *ἐπιπιπράσκω*, *ἐπιπωλέω*, *ἐπαγοράζω* gebraucht, und es hat große Schwierigkeit, den Unterschied zwischen den beiden Begriffen klarzustellen. Den Sinn der Präposition verdeutlicht Z. 41: *διασυνέστη[σε] τὴν ἱερωσύνην Ἀφροδίτης τῆς ἐ[ν] Ἐρυθραίῳ ἢ ἐπιγοράζει ἐπὶ Κηφισίῳ [τοῦ δεῖνος]* vgl. Z. 18, was nur bedeuten kann: „die Stelle, die er nach dem Kephision gekauft hat“. Danach ist also bei dem *ἐπιπωλεῖν* und *ἐπαγοράζειν* stets eine Beziehung auf die Person des Vorinhabers vorhanden. Und das wird bestätigt durch Z. 106: *Αὐτὸς Ἐλε[νθ]ερίου, εἰ μὲν ἔστιν ἱερεὺς, ἐπιπωλεῖται, εἰ δὲ μὴ ἔστιν πωλεῖται, - - - ἐπόσιον ΔΔ. Βακχύλος Μητροδώρον, ἐγγνητῆς Σῆμος Ἀπολλωνίου.* „Ist ein Priester vorhanden, so wird seine Nachfolge verkauft, wenn nicht, so wird die Stelle verkauft.“ Diese Stelle beweist zunächst unweigerlich, daß auch bei der *ἐπιπώλησις* der Kaufpreis an den Staat, nicht etwa an den Vorinhaber gezahlt wurde, ferner daß zur *ἐπιπώλησις* geschritten werden konnte, auch ohne Wissen und Willen des Vorinhabers. Die Worte sind nun freilich nicht so zu deuten, daß man sich in der Stadt Erythrai nicht die Mühe genommen habe Erkundigungen einzuziehen, ob dieses Priesteramt besetzt sei, denn es war eines der wichtigeren, im Preise zwischen 1000 und 2000 dr, das des Zeus Eleutherios, sondern ich denke mir, daß die Frage, ob das Priestertum erledigt sei oder nicht, rechtlich zweifelhaft war. Man wollte oder konnte aber die Entscheidung dieser Frage nicht abwarten und schritt deshalb zu erneuter Besetzung.

Danach also ist die *ἐπιπόλησις* anderweiter Verkauf, die *πρᾶσις* einfacher Verkauf, und dieser Unterschied führt zu der Annahme, daß die Priesterstellen in Erythrai auf eine bestimmte Zeit verkauft wurden*), ob alle auf die gleiche oder auf verschiedene Frist, bleibt dahingestellt. Für das Kaufgeld wurde ein Bürge gestellt. Dieser findet sich Z. 96 allerdings auch neben *ἔ[τει]σεν Ἀνίπαιρος*, und bei bezahltem Kaufpreis wäre ein Bürge sehr überflüssig. Aber vielleicht kommt die ganz ungewöhnliche Ausdrucksweise mit *ἔτεισεν*, wie das gleich folgende ebenfalls ungewöhnliche *ἰγγόρασεν* nur auf Rechnung des Schreibers. Andererseits aber wäre es denkbar, daß das Fehlen der Bürgen in Z. 76 und 82 darin seinen Grund hatte, daß der Kaufpreis sofort erlegt war.

So gut nun innerhalb der bestimmten Frist ein Vater seinem Sohne die Priesterstelle unter Zustimmung des Staates durch *διασύστησις* überlassen, ja sogar vererben konnte, ebenso, darf man annehmen, stand es dem Inhaber frei, innerhalb dieser Frist die Stelle mit behördlicher Genehmigung einem Fremden zu übertragen, ja es läßt sich auch denken, daß, wenn der Inhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkam, die Behörde ihrerseits zu anderweiter Vergebung schritt. Die *ἐπιπόλησις* wäre demnach der anderweite Verkauf der Stelle innerhalb der Zeit, für welche das Priesteramt ursprünglich vergeben war, gegenüber der *πρᾶσις* dem Verkauf nach Ablauf dieser Frist.

So konnte es kommen, daß Z. 125 ff. zwei Priesterstellen noch in demselben Jahre anderweit vergeben wurden. In dem einen Falle, bei dem Priestertum der Proklykischen Götter, ist es beide Male derselbe Kallias, des Kallias Sohn, der sich für den Käufer verbürgt. Danach lag der Grund des Wechsels jedenfalls nicht in schlechter Zahlung seitens des ersten Inhabers, denn sonst würde man bei dem Nachfolger bezüglich des Bürgen vorsichtiger gewesen sein.

So erklärt es sich auch, daß die Preise derselben Priestertümer bei der *ἐπίπρασις* geringer sind als bei der *πρᾶσις***), indem ja diese Priesterstellen nur noch für den Rest der festgesetzten Zeit vergeben wurden. Und wenn dieses Sinken des Preises mitunter sehr auffällig ist, indem z. B. die beiden im selben Jahre weiter verkauften Stellen Z. 125 ff. von 500 dr auf 251 und von 400 dr. auf 105 herabgehen, so läßt sich immerhin denken, daß gerade in die Zwischenzeit Opfer dieser Götter fielen, welche für die Priester mit erheblichen Einnahmen verbunden waren.

Freilich bleiben auch bei dieser Erklärung Schwierigkeiten genug. Da ist Z. 92 eine *ἐπίπρασις* unter dem Hieropoios Theodoros: Molion, des Dionysios Sohn, kauft das Priesteramt des Hermes Agoraios für 4610 dr. und in dem folgenden Verzeichnis unter dem Hieropoios Apaturios kauft ebendasselbe Molion ebendasselbe Priestertum durch *ἐπίπρασις* für 4600 dr. Nun ist zwar nicht nötig, daß Apaturios unmittelbar auf Theodoros folgte, im Gegenteil eine andere Inschrift (SIGr. 159) macht wahrscheinlich***), daß der

*) so auch Anthes, de emptione venditione Graecorum p. 26 u. Lehmann a. a. O. p. 52.

***) vgl. Anthes, a. a. O. p. 28a. Das von Lehmann dagegen angeführte Beispiel beweist nichts, steht auch mit seiner eigenen Lesung von Z. 7 p. 28 in Widerspruch.

****) Es werden nämlich dort unter Apaturios die Strategen des Jahres des Hegesagoras, also voraussichtlich des vorübergehenden, belobigt. Gegen die Identität kämpft Lehmann p. 45 vergebens an. Zwei Männer gleichen Namens werden durch Zusatz des Vaters unterschieden vgl. Z. 92 *ἐπὶ Θεωδόρου τοῦ Μήτρονος*, zwei Jahre desselben Eponymen müssten durch *πρῶτον* und *δεύτερον* auseinander gehalten werden.

Vorgänger des Apaturos vielmehr Hegesagoras hieß, daß also zwischen Theodoros und Apaturos mindestens ein Jahr lag. Indessen das macht die Sache eher schlimmer, insofern man sich wundern muß, daß nun nach mindestens zwei Jahren für dasselbe Amt fast ebensoviel geboten wurde. Zur Erklärung hat schon Lehmann darauf hingewiesen (p. 41), daß Molion das zweitemal einen anderen Bürgen stellt. Das Priesteramt des Hermes am Markt ist bezeichnender Weise das weitaus teuerste — ihm kommt das der Aphrodite mit 2040 dr am nächsten — also auch das einträglichste, und es läßt sich wohl denken, daß Molion, nachdem der Staat voraussichtlich gegen seinen Willen zu einem anderweiten Verkauf schreiten wollte, alle Anstrengungen machte, um wieder in den Besitz desselben zu kommen, daß er ein unverhältnismäßig hohes Gebot abgab, und da er einen verlässlichen Bürgen stellte, das Amt auch thatsächlich wieder erhielt.

Ferner hat nach Z. 160 Aristomenes unter Hegesagoras das Amt der Aphrodite Pythochrestos gekauft, und unser Verzeichnis schweigt von diesem Verkauf gänzlich, der doch von Rechtswegen vor Z. 94 erwähnt sein sollte. Da bleibt wohl nichts übrig als anzunehmen, daß die Verkäufe des Jahres des Hegesagoras versehentlich ausgelassen sind. Oder sollte Aristomenes den Preis sofort erlegt haben und darum der Verkauf nicht verzeichnet sein? Dann enthielte der Z. 162 erwähnte Preis von 130 dr keine Restschuld des Vaters mehr, sondern würde nur eine Abgabe an den Staat für die Zulassung der Übertragung bedeuten. Auch das wäre denkbar. Und wenn Z. 74 unter Epigonos, also nicht gar so lange vorher, — zwischen ihm und Apaturos führt das Verzeichnis nur zwei Eponymen auf — dasselbe Priesteramt von Herakleotes erworben worden ist, so ist dies letztere wahrscheinlich durch *ἐπίπρασις* geschehen*) und im Jahre des Hegesagoras war die Frist abgelaufen, so daß das Amt nun wieder durch *πρᾶσις* an den Aristomenes gelangen konnte.

Bezüglich des Termines der Verkäufe ist entschieden der Monat Lenaion bevorzugt, er ist erwähnt Z. 24, 94, 100, 110, 120 und 160. Die Angabe des Monats fehlt in Z. 64, 86, 92 und 126, ferner in den Anführungen Z. 19 und 41. Verwischt ist sie in Z. 15. Eine anderweite Angabe findet sich nur Z. 37 der Anthesterion bei einer *διασύσις* — und diese freiwillige Übertragung war gewiß an keinen festen Termin gebunden — und Z. 46 der Posideon bei einer *ἐπίπρασις*, wo man gleichfalls annehmen darf, daß der Verzicht des Vorinhabers ein freiwilliger gewesen sei. Als Regel aber dürfen wir für *πρᾶσις* wie *ἐπίπρασις* den Monat Lenaion ansehen, und auch dieser feste Termin der Priesterstellenverkäufe spricht durchaus für die Annahme, daß die Ämter für eine bestimmte Reihe von Jahren vergeben wurden.

Wenn schliesslich noch ein Wort zur sittlichen Würdigung dieser Einrichtung gesagt werden soll, so darf nicht übersehen werden, daß die Erscheinung dem sinkenden Griechentum angehört, daß sie auch hier nur auf einem beschränkten Gebiete Geltung gehabt hat, endlich daß auch die beiden eingangs erwähnten Schriftsteller, die sie berühren, nur in Ausdrücken der Geringschätzung von ihr sprechen. Und von dem, was etwa Herbrecht a. a. O. p. 38 zur Entschuldigung anführt, können einzig die zerrütteten Geldverhältnisse der kleinasiatischen Städte in jener Zeit einiges Gewicht beanspruchen.

*) denn in Z. 63 ist mit Herbrecht und Lehmann *αἶθε [ἐπεπράθη]σαν* zu ergänzen.

I. Allgemeine Lehrverfassung des Gymnasiums.

1a. Übersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl.

Gegenstände:	Klassen und wöchentliche Stundenzahl.									Summe der Stunden.
	OL.	UI.	OIL.	UII.	OIII.	UIII.	IV.	V.	VI.	
Religionslehre:										
evangelische	2		2		2	2	2	2	3	15
katholische	2		2		2		3		7	
jüdische	2				2		2		6	
Deutsch u. philos. Propädeutik	3	3	2	2	2	2	2	2	3	21
Latein	6	2	6	8	8	9	9	9	9	75
Griechisch	6		7	7	7	7	—	—	—	34
Französisch	2		2	2	2	2	5	4	—	19
Hebräisch	2		2		—	—	—	—	—	4
Mathematik und Rechnen	4	4	4	4	3	3	4	4	4	34
Physik	2	2	2	2	—	—	—	—	—	8
Geschichte und Geographie	3		3	3	3	3	4	3	3	25
Naturbeschreibung	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10
Zeichnen	2				2			2	2	8
Schreiben	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Gesang	3				2			2	2	7
Turnen	9					9				9

Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden: | 286

1b. Übersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl in der Vorschule.

Gegenstände:	Vorschulklassen und wöchentliche Stundenzahl.			Summe der Stunden.
	Oberstufe	Mittelstufe	Unterstufe	
Religionslehre:				
evangelische	2		2	4
katholische	2			2
Deutsch	7	6	6	19
Anschauungsunterricht	2		2	4
Rechnen	4	4	4	12
Geographie	1		—	1
Schreiben	3	3	3	9
Gesang	1			1
Turnen	2		—	2

Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden: | 54

2a. Verteilung der Unterrichtsstunden unter die Lehrer im Sommerhalbjahr 1891.

Namen der Lehrer.	Ordnung von	Unterrichtsstunden						Vorschriften			Summe Stund.						
		Ober-Primaria	Unter-Primaria	Ober-Sekunda	Unter-Sekunda	Ober-Tertia	Unter-Tertia	Quarta	Quinta	Sexta		Oberstufe	Mittelstufe	Unterstufe			
1. Thalheim, Direktor.	OI	2 Horaz 6 Griechisch 2 Franz.	6 Latein	2 Franz.	2 Franz.	2 Ovid											14
2. Nielande, Prof. u. Oberlehrer.	UI	3 Deutsch 3 Geschichte	6 Latein	2 Deutsch 3 Gesch.	3 Gesch.	3 Gesch. u. Erdk.	3 Math.	4 Rechnen	4 Rechnen								21
3. Dr. Muehe, Oberlehrer.	OII	4 Math. 2 Phys.	4 Math. 2 Phys.	2 Deutsch 3 Gesch.	3 Gesch.	3 Math.	4 Rechnen	4 Rechnen									20
4. Zerbst, Oberlehrer.	V	2 Phys.	4 Math. 2 Phys.					2 Deutsch 9 Latein									23
5. vacat.																	22
6. Rutkowski, ord. Lehrer.	OIII					7 Latein 4 Griech.	2 Religion	2 Deutsch 9 Latein									23
7. Dr. Hoffmann, ord. Lehrer.	UII	2 Religion 2 Hebraisch	8 Latein 2 Hebraisch	2 Religion 5 Griechisch	3 Math. 2 Naturk.	2 Naturk. 4 Rechnen											23
8. Langer, ord. Lehrer.				4 Math. 2 Phys.	4 Math. 2 Phys.	3 Math. 2 Naturk.	2 Naturk. 4 Rechnen										23
9. vacat.																	24
10. Dr. Reichert, wiss. Hilfslehrer.	UIII			8 Latein	3 Griech.	9 Latein	4 Franz.										24
11. Zacher, wiss. Hilfslehrer.	VI			2 Deutsch 2 Homer	3 Griech.	3 Gesch. u. Erdk. 2 Erdk.	2 Religion 2 Deutsch 9 Latein	3 Religion 3 Deutsch 9 Latein									24
12. Adam, wiss. Hilfslehrer.	IV.			2 Deutsch 2 Homer	2 Deutsch 2 Franz.	2 Deutsch 2 Franz.	2 Deutsch 5 Franz. 2 Gesch.	3 Gesch. u. Erdk.									18
13. Dr. Roehr, wiss. Hilfslehrer.				2 Zeichen 3 Gesang	2 Zeichen 5 Franz. 2 Gesch.	2 Zeichen 2 Naturkunde	2 Naturk. 2 Zeichen 2 Schreiben 2 Gesang	3 Gesch. u. Erdk.									25
14. Lutterloh, techn. Lehrer.				2 Zeichen 3 Gesang	2 Zeichen 5 Franz. 2 Gesch.	2 Zeichen 2 Naturkunde	2 Naturk. 2 Zeichen 2 Schreiben 2 Gesang	3 Gesch. u. Erdk.									25
15. Probst Stock, kath. Religionsl.			2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	3 Religion	3 Religion									7
16. Rabbiner Brann, hind. Religionsl.			2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	3 Religion	2 Religion									6
17. Holtzmeier, cand. prob.						2 Ovid 3 Oesen Erdk.	3 Gesch. u. Erdk.										8
18. Buhlmann, Vorschullehrer.	1 u. 2																26
19. Pfeiffer, Vorschullehrer.	3																26

*) Dazu 9 Turnen.

Vorschriften		Summe
Oberstufe	Mittelstufe	Unterstufe
7 Deutsch 4 Rechnen 3 Schreiben	6 Deutsch 2 Religion 2 Anschauung 1 Geographie	6 Deutsch 2 Religion 4 Rechnen 3 Schreiben
4 Rechnen 2 Anschauung 1 Geographie	1 Gesang	2 Anschauung

2b. Verteilung der Unterrichtsstunden unter die Lehrer im Winterhalbjahr 1891/92.

Namen der Lehrer.	Ordnung von	V o r s c h u l e						Summe d. Stand.									
		Ober-Prima	Unter-Prima	Ober-Sekunda	Unter-Sekunda	Ober-Tertia	Unter-Tertia		Quarta	Quinta	Sexta	Oberstufe	Mittelstufe	Unterstufe			
1. Thalheim, Direktor.	OI	6 Griechisch 2 Hornz. 2 Franz.		2 Franz.	2 Franz.												14
2. Nielsen, Prof. u. Oberlehrer.	OI	6 Latein	6 Latein	7 Griech.													19
3. Dr. Mische, Oberlehrer.	OII	3 Deutsch 3 Gesch.	2 Deutsch 3 Gesch.	2 Deutsch 3 Gesch.													17
4. Zerbst, Oberlehrer.		4 Math. 2 Phys.	4 Math. 2 Phys.														28
5. Baeritz, ord. Lehrer.	UIII																22
6. Rutkowski, ord. Lehrer.	OIII																20
7. Dr. Hoffmann, ord. Lehrer.	UII	2 Religion 2 Hebräisch		2 Religion 2 Hebräisch													23
8. Langer, ord. Lehrer.				8 Latein 4 Math. 2 Phys.	5 Griech.	3 Math. 2 Naturk.	2 Naturk.	4 Rechnen									23
9. Dr. Reichert, ord. Lehrer.	IV			4 Math. 2 Phys.	8 Latein	3 Griech.		9 Latein 2 Deutsch									22
10. Zacher, wiss. Hilfslehrer.	VI																24
11. Badura, wiss. Hilfslehrer	V			2 Zeichen 3 Gesang		2 Deutsch 2 Franz.	2 Deutsch 2 Franz.	5 Franz. 2 Gesch.	4 Franz. 3 Gesch. n. Erdk.	3 Naturk. 2 Zeichen 2 Schreiben 2 Gesang	3 Naturk. 2 Zeichen 2 Schreiben 2 Gesang	3 Religion 3 Deutsch 9 Latein					22
12. Unterloh, techn. Lehrer.				2 Zeichen													25
13. Probst Stock, kath. Religionsl.				2 Religion													7
14. Rabiner Braam, jüd. Religionsl.				2 Religion													6
15. Holtzheimer, cand. prob.																	10
16. Bahlmann, Vorschullehrer.	1 u. 2																26
17. Pfeiffer, Vorschullehrer.	3																26

*) Dazu 9 Turnen.

3. Übersicht über die während des abgelaufenen Schuljahres behandelten Gegenstände.

Da sich in der Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Klassen gegen das Vorjahr nichts Wesentliches geändert hat, so beschränken sich die Mitteilungen auf die Angaben der gelesenen Schriftsteller und der Aufsatzthematata.

Ober-Prima. Ordinarius: Der Direktor.

Im Deutschen: Auswahl aus Herders „Cid“ und den „Paramythien“. — Goethe: „Torquato Tasso“ und „Iphigenie“. — Schiller: Trilogie „Wallenstein“.

Aufsätze: 1. Vergleich von Herders „Erlkönigs Tochter“ und Goethes „Erlkönig“. 2. Des Dichters Beruf nach Goethes „Zueignung“. 3. Zwar herrlich ist die lideswerte That; doch schön ist's auch, der Thaten stärkste Fülle durch würd'ge Lieder auf die Nachwelt bringen. Tasso II. 1. (Klassenarbeit) 4. Aus welchen Gründen weist Antonio die ihm von Tasso zum Freundschaftsbunde dargebotene Hand zurück? 5. Wie verhalten sich der Fürst und die beiden Leonoren vor Antonios Ankunft zu Tasso? (Klassenarbeit). 6. Der Charakter des Thoas. 7. Welche Bedeutung hat „Wallensteins Lager“ in Schillers Trilogie „Wallenstein“? (Klassenarbeit). 8. Die Zunge, das verderblichste und wohlthätigste Glied des menschlichen Körpers. (Klassenarbeit).

Aufgaben für die Reifeprüfung. Mich. 1891: Wie verhalten sich der Fürst und die beiden Leonoren vor Antonios Ankunft zu Tasso? Ostern 1892: Ein unnütz Leben ist ein früher Tod (Tasso).

Im Lateinischen: Cic. de officiis, Tac. Annales I. II. Unvorbereitetes Übersetzen aus Ciceros Reden und aus den Annalen des Tacitus.

Im Griechischen: Thuk. VI und VII mit Auslassungen. Homer, Ilias XIII—XXIV, Sophocles, Electra.

Im Französischen: Racine, Iphigénie. Staël, de l'Allemagne.

Im Hebräischen: 1 Sam. c. 6—11. Ps. 90. 91. 103. 110. 116. 121. 130. 131. 137. 139. 143. 150.

Mathematische Aufgaben für die Reifeprüfungen.

Michaelis 1891. 1. Konstruktion eines Dreiecks aus hc , qc , $\alpha - \beta$. 2. Berechnung eines Dreiecks aus $c = 90$, $hc = 120$, $\gamma = 15^\circ 22' 27''$. 3. Ein Kornschober bildet unten einen geraden rechtwinkligen Spat von a m Länge, b m Breite und c m Höhe. Oben ist er nach allen 4 Seiten dachförmig abgedeckt, so dass dieses Dach h m hoch und in der First d m lang ist. Wie hoch ist dieser Schober gegen Feuersgefahr zu versichern, wenn $pebm$ mit n M versichert werden? $a = 13$, $b = 9$, $c = 5$, $h = 5$, $d = 10$, $p = 10$ $n = 25$. 4. Vor einem Kugelhohlspiegel steht ein Gegenstand in der Entfernung 120 cm. Wird derselbe dem Spiegel um 30 cm näher gerückt, so entfernt sich das Bild um 5 cm vom Spiegel. Wo lag das Bild zuerst, und wie gross ist die Brennweite des Spiegels?

Ostern 1892. 1. Es ist ein rechtwinkliges Dreieck zu zeichnen, dessen Seiten in einer stetigen Proportion stehen, und dessen kleinere Kathete b ist. 2. Es ist die Höhe eines Turmes AB zu berechnen, wenn eine Standlinie $AC = dm$ gemessen ist, welche gegen die wagerechte Ebene so unter dem Winkel δ geneigt ist, dass C höher als A liegt und in C der Erhebungswinkel der Spitze B des Turmes γ ist. $d = 183$, $\gamma = 12^\circ 54'$, $\delta = 11^\circ 22'$. 3. Eine Walze aus Kork, deren Grundfläche den Halbmesser rcm hat, soll der Länge nach in der Mitte so durchbohrt werden, dass wenn man in die Öffnung eine genau hineinpassende Walze von Blei steckt, der ganze Körper in destilliertem Wasser von $4^\circ C$ zur Hälfte einsinkt. Die spezifische Gewichtszahl von Kork ist s_1 , von Blei s_2 . Welchen Halbmesser muss die Walze aus Blei haben? $r = 7,4$; $s_1 = 0,24$; $s_2 = 11,33$. 4. $6x^4 + 5x^3 - 38x^2 + 5x + 6 = 0$.

Unter-Prima. Ordinarius: Herr Professor Nieländer.

Im Deutschen: Klopstock: Auswahl aus dem „Messias“. — Lessing: Auswahl aus „Laokoon“ und der „hamburgischen Dramaturgie“. — Herder: Auswahl aus „Cid“ und den Paramythien.“

Aufsätze: 1. Hans Sachsens Poesie. 2. Die Naturschilderung in Fischarts glücklichem Schiff von Zürich. 3. Wer wird nicht einen Klopstock loben! Doch wird ihn jeder lesen? — Nein. Lessing. 4. Nicht in die ferne Zeit verliere dich, den Augenblick ergreife, der ist dein! (Klassenarbeit). 5. Worin weichen die Künstler der Laokoongruppe von Vergils Darstellung ab, und welche Gründe bestimmen sie dazu? 6. Die Exposition des Lustspiels „Minna von Barnhelm“. 7. Welchen Zweck hat die Rolle des Riccaut in Lessings „Minna von Barnhelm“? 8. Die Zunge, das verderblichste und wohlthätigste Glied des menschlichen Körpers. (Klassenarbeit).

Im Lateinischen: Cic. pro Sestio; Tac. Agricola, Germania, Dialogus.

Im Griechischen, Französischen und Hebräischen wie Ober-Prima.

Ober-Sekunda. Ordinarius: Herr Oberlehrer Dr. Muche.

Im Deutschen: Das Nibelungenlied, Auswahl aus „Gudrun“, aus dem „Rosengarten“, aus dem „Rolandsliede des Pfaffen Konrad“, aus „Iwein“ und „der arme Heinrich“ von Hartmann von Aue, aus dem „Parzival“ Wolfram's von Eschenbach, aus den Liedern und Sprüchen Walthers von der Vogelweide. — Schiller: „Kraniche des Ibykus“, „das Siegesfest“, die romantische Tragödie „Jungfrau von Orleans“. Goethe: „Der Fischer“, „der Schatzgräber“.

Aufsätze: 1. Welchen alten Volksglauben behandelt Goethe in der Ballade „der Schatzgräber“, und welche tiefere Deutung giebt er ihm? 2. Siegfrieds Thaten vor seiner Reise nach Worms. 3. Welche Empfindungen erregt in uns das Nibelungenlied durch die Schilderung von Siegfrieds Tod. 4. Die Treue im Nibelungenliede. (Klassenarbeit). 5. Das Leben der Frauen im Mittelalter, nach Gudrun. 6. Über die Macht der Eumeniden in Schillers Ballade: Die Kraniche des Ibykus. 7. Von welchen Übeln wurde der römische Staat durch die Gründung der Monarchie geheilt? 8. Was verdanken wir dem Vaterlande, und wie können wir uns ihm dankbar erweisen? (Klassenarbeit).

Im Lateinischen: Cic. pr. Rosc. Am., Liv. l. XXIII., Cic. pr. Mur. — Verg. Aen. l. III. IV. V, 1—200.

Im Griechischen: Xen. Hell, I. II. Lys. XII. XIX. XXV. XXII. Hom. Od. XVI—XXIV. XIII. XIV.

Im Französischen: Ségur, Histoire de Napoléon et de la grande armée en 1812.

Im Hebräischen: Gen. c. 1. 3. 4, v. 1—17, 6. 7. 8. 9.

Unter-Sekunda. Ordinarius: Herr Gymnasiallehrer Dr. Hoffmann.

Im Deutschen:

1. Welche Zustände des geselligen Lebens führt Schiller im eleus. Fest auf die Einführung des Ackerbaues zurück? 2. „Der Frühling“, eine Schilderung im Anschluss an Goethes und Uhlands Frühlingslieder. 3. Der Knabe hüpf, der Jüngling stürmt einher, es kämpft der Mann, und alles will er wagen. 4. Wohlthätig ist des Feuers Macht

u. s. w. (Klassenarbeit). — Mündliche Aufsätze: Ordnung ausgewählter Schillerscher Balladen nach ihren sittlichen Ideen. 5. Die Feuersbrunst in Schillers Lied von der Glocke. 6. Die Bedrückung der Schweizer durch die habsburgischen Vögte, nach Schillers Drama „Wilhelm Tell.“ 7. In wiefern haben die Eisenbahnen zur Förderung der menschlichen Kultur beigetragen? 8. Alexander der Grosse stürzt die Persermacht (Klassenarbeit). 9. Glück und Glas, wie bald bricht das. — Mündliche Aufsätze im Anschluss an die Lektüre und die Literaturgeschichte.

Im Lateinischen: Cicero pro Marcello, pro Ligario; Livius V. Auswahl aus den Elgieen des Ovid, Catull, Tibull, Propertius.

Im Griechischen: Xen. Anab. I, I, III, IV, c. 1. 2., Hom. Od. I, 1—87; V von v. 43 an; VI; VII erste Hälfte.

Im Französischen: Souvestre, un philosophe sous les toits.

Im Hebräischen mit Ober-Sekunda vereinigt.

Von der Teilnahme an dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht ist kein Schüler dispensiert gewesen.

Von dem Turnunterricht waren dispensiert auf Grund eines ärztlichen Attestes im Sommer 26, im Winter 29 Schüler.

An dem Zeichenunterricht der Klassen III—I beteiligten sich 26 Schüler.

Zusammenstellung der bei dem Unterricht gebrauchten Lehrbücher.

		VI	V	IV	UIII	OIII	II	I
Religion evang.:	Die achtzig Kirchenlieder	VI	V	IV	UIII	OIII	II	I
	v. Boeckh, Erklär. d. kl. Katechismus	VI	V	IV	UIII	OIII	II	I
	Preuss, Biblische Geschichte	VI	V	IV	—	—	—	—
	Hollenberg, Hilfsb. f. d. ev. Rel.-Unterr.	—	—	—	UIII	OIII	II	I
	Schuster, Biblische Geschichte	VI	V	IV	UIII	OIII	—	—
" kath.:	Deharbe, Katechismus	VI	V	IV	UIII	OIII	II	I
Deutsch:	Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	VI	V	IV	UIII	OIII	II	I
	Hopf u. Paulsiek, Deutsches Lesebuch	VI	—	—	—	—	—	—
	" " 1. T. 1. Abt.	—	V	—	—	—	—	—
	" " 1. " 2. "	—	—	IV	—	—	—	—
	" " 1. " 3. "	—	—	—	UIII	OIII	—	—
	" " 2. " 1. "	—	—	—	—	—	II	I
" " 2. " 2. "	—	—	—	—	—	—	—	
Latein:	Ellendt-Seyffert, lat. Grammatik	VI	V	IV	UIII	OIII	II	I
	Ostermann, lat. Übungsbücher	VI	V	IV	UIII	OIII	—	—
	Haacke, Aufg. z. Übs. für OIII u. UII	—	—	—	—	—	II	—
	Köpke, Aufg. z. Übs. für OII u. UI	—	—	—	—	—	—	I
Griechisch:	Kunze, griechische Formenlehre	—	—	—	UIII	OIII	II	I
	Seyffert Bamberg, griechische Syntax	—	—	—	—	—	II	I
	Haacke, Material. zu griech. Exerzitien	—	—	—	—	—	II	I
	Spiefs, Übungsbuch zum Übersetzen	—	—	—	UIII	OIII	—	—
Französisch:	Plötz, Element.-Gramm. d. franz. Sprache	—	V	IV	—	—	—	—
	Plötz, kurzgefaßte systematische Grammatik der franz. Sprache	—	—	—	UIII	OIII	II	I
	Plötz, method. Lese- und Übungsbuch, 1. T.	—	—	—	UIII	OIII	—	—
	" " " " 2. T.	—	—	—	—	—	II	I
Hebräisch:	Vosen-Kaulen, Anleitung zum Erlernen d. hebr. Sprache	—	—	—	—	—	II	I
Geschichte und Geographie:	W. Herbst, Hist. Hilfsb. f. d. ob. Klass.	—	—	—	—	—	II	I
	Eckertz, Hilfsbuch	—	—	—	UIII	OIII	—	—
	Jäger, Hilfsbuch	—	—	IV	—	—	—	—
	Gehring, Geschichtstabellen	—	—	IV	UIII	OIII	II	I
	Daniel, Leitfaden	VI	V	IV	UIII	OIII	II	I
Mathematik:	Mehler, Hauptsätze der Element.-Math.	—	—	IV	UIII	OIII	II	I
	Gaußs, Logarithmentafel	—	—	—	—	—	II	I
	Harms und Kallius, Rechenbuch	VI	V	IV	—	—	—	—
Naturwissenschaften:	Trappe, Schulphysik	—	—	—	—	—	II	I
	Bail, Leitfaden für den naturwissenschaftlichen Unterricht	—	—	—	—	—	—	—
	Botanik, T. 1.	VI	V	IV	—	—	—	—
	" T. 2.	—	—	—	UIII	OIII	—	—
	Zoologie, T. 1.	VI	V	IV	—	—	—	—
	" T. 2.	—	—	—	UIII	OIII	—	—
	Mineralogie	—	—	—	—	OIII	—	—

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörde von allgemeinem Interesse.

PSC. 5. Juni 1891. Die Direktoren werden aufgefordert, die Aufstellung eines Verzeichnisses der Baudenkmäler der Provinz Posen, mit dessen Anfertigung von dem Provinzialausschusse der Regierungsbaumeister Kothe betraut worden ist, zu fördern unter Hinweis darauf, daß das Unternehmen seinen Zweck nur erfüllen kann, wenn es von dem Wohlwollen der ganzen Bevölkerung getragen wird.

Ministerial-Erlaß vom 13. Juli 1891. Junge Leute, welche sich dem Maschinenbaufach widmen und in den Staatsdienst treten wollen, müssen, bevor sie das Studium auf der technischen Hochschule beginnen, ein Jahr, und wenn sie zu Ostern von der Schule abgehen, zunächst ein halbes Jahr als Eleven unter der Aufsicht und Leitung des Präsidenten einer Königlichen Eisenbahn-Direktion durchmachen, an welchen sie sich dieserhalb zu wenden haben.

PSC. d. 13. Januar 1892. Die in No. 294 des Reichs- und Staatsanzeigers abgedruckte Bekanntmachung der Änderungen in dem Berechtigungswesen wird mitgeteilt und zwar:

Die Reifezeugnisse der deutschen Ober-Realschulen werden als zureichende Erweise der Schulvorbildung anerkannt:

1. für die Annahme von Civilanwärtern, welche als Posteleven in den Post- und Telegraphendienst eintreten wollen,
2. für die Prüfung und Anstellung im Schiffsbau und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine.

Ferner: I. Die Reifezeugnisse der Ober-Realschulen werden als Erweise zureichender Schulvorbildung anerkannt:

1. für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt der höheren Schulen,
2. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,
3. für das Studium auf den Forst-Akademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst,
4. für das Studium des Bergfachs und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staats darzulegen ist.

II. Die Reifezeugnisse der höheren Bürgerschulen bezw. der gymnasialen und realistischen Lehranstalten mit sechsjährigem Lehrgang sowie die Zeugnisse über die nach Abschluß der Unter-Sekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestandene Prüfung werden als Erweise zureichender Schulbildung anerkannt:

für alle Zweige des Subalterndienstes, für welche bisher der Nachweis eines siebenjährigen Schulkurses erforderlich war.

Die Befugnis der einzelnen Verwaltungen, auch junge Leute mit geringerer Schulvorbildung bei besonderer praktischer Begabung für den Subalterndienst auszuwählen, wird hierdurch nicht beschränkt.

III. Für die Supernumerarien der Verwaltung der indirekten Steuern behält es bei der bisherigen Anforderung eines achtjährigen Kursus wissenschaftlicher Vorbildung (Cirk.-Verf. vom 14. November 1859 und vom 15. November 1880) sein Bewenden, jedoch kann diese Vorbildung auch durch das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang in Verbindung mit dem Reifezeugnis einer anerkannten zweijährigen mittleren Fachschule nachgewiesen werden.

IV. Die Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlichen Landmesser — § 5 No. 3 — werden dahin ergänzt, daß für die Zulassung zu der Prüfung auch das Reifezeugnis einer höheren Bürgerschule bzw. einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang in Verbindung mit dem Nachweis des einjährigen erfolgreichen Besuchs einer anerkannten mittleren Fachschule als zureichend gilt.

Die gleiche Ergänzung tritt auch für die Zulassung zu dem Markscheidfach in Geltung (Verfg. vom 31. Oktober 1865 und vom 22. Januar 1876).

V. Zu dem Besuch der höheren Abteilung der Gärtner-Lehranstalt bei Potsdam ist das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang erforderlich. Ist die betreffende Schule lateinlos, so muß außerdem der Nachweis der Absolvierung eines bis einschließlich Quarta reichenden Lateinkursus bzw. der Aneignung der solchem Kursus entsprechenden Kenntnisse im Latein beigebracht werden. — Für die gärtnerischen Lehranstalten zu Proskau und Geisenheim werden die entsprechenden Klassen der lateinlosen Schulen denen der lateintreibenden gleichgestellt.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

PSC. d. 8. bzw. 25. Januar 1892. Die Ferienordnung für das laufende Jahr ist für die Provinz Posen die folgende:

a. der Schulschluss.	2. der Schulanfang.
1. zu Ostern: Mittwoch, den 6. April (12 Uhr),	Donnerstag, den 21. April,
2. zu Pfingsten: Freitag, den 3. Juni (4 Uhr),	Donnerstag, den 9. Juni,
3. v. d. Sommerferien: Freitag, den 1. Juli (4 Uhr),	Dienstag, den 2. August,
4. zu Michaelis: Sonnabend, den 24. Sept. (12 Uhr),	Dienstag, den 11. Oktober,
5. zu Weihnachten: Dienstag, den 20. Dez. (12 Uhr),	Mittwoch, den 4. Jan. 1893.

III. Chronik der Anstalt.

Am Schlufs des Schuljahres verließ die Anstalt Herr Dr. Schuster, in Folge seiner Versetzung an das Realgymnasium in Posen. Während seiner einundeinhalbjährigen Wirksamkeit hatte er sich die Achtung seiner Amtsgenossen und die Zuneigung seiner Schüler erworben.

Gleich nach Beginn des Sommerhalbjahrs schied von uns Herr Kühn, zunächst, um eine Vertretung in Graetz zu übernehmen. Während derselben wurde er sodann dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen zu weiterer Beschäftigung überwiesen.

Am 16. April wurde uns durch einen jähen Tod am Herzschlag der ordentliche Lehrer Herr Georg Kunke entrissen, welcher dem Gymnasium seit dem 1. April 1870 angehört hatte. Während des Unterrichts am Vormittag unwohl geworden, wurde er nach Hause geleitet; er hatte noch die Hoffnung ausgesprochen, seine Nachmittagsstunden wieder geben zu können. Aber der schnell herbeigerufene befreundete Arzt vermochte nichts mehr. Nach einer halben Stunde war das Leben entflohen. Wir durften dem Verstorbenen nachrühmen, daß sein ehrenwerter Charakter, seine Pflichttreue, sein Gemeinsinn und die Hingebung, mit welcher er sich jeder einmal übernommenen Aufgabe unterzog, ihm auch in weiteren Kreisen ein ehrenwertes Andenken sichern werden.

Dagegen traten in den Lehrkörper ein die Herren Dr. Reichert, Dr. Röhr, letzterer zur Vertretung an die Stelle des Herrn Kunke, und zur Ableistung des Probejahrs Herr Holtzheimer.

Am 2. Juli unternahmen die einzelnen Klassen unter Führung ihrer Lehrer Ausflüge in die Umgegend.

Vom 20. August bis 28. Oktober war Herr Vorschullehrer Pfeiffer zum Heeresdienst einberufen und wurde durch Herrn Mühle aus Rawitsch vertreten, welcher in dieser Zeit zugleich den Unterricht in Geschichte und Geographie in Sexta erteilte.

Zur Feier des Sedahtages führte Herr Lutterloh in der Turnhalle mit dem Sängerkor das vaterländische Festspiel „Fürs Vaterland“ von Treller, Musik von Mangold, auf. Den Text sprach der Primaner B. Goltz, die Klavierbegleitung führte der Primaner E. Schwantes aus.

Am 23. September wurden unter Vorsitz des Herrn Geh. Regierungs- und Provinzial-Schulrats Polte vier Oberprimaner geprüft, die für reif erklärt wurden. An demselben Tage erwarb sich auch ein Extraneus Dr. Kaufmann das Gymnasial-Reifezeugnis. Mit der Entlassung der Abiturienten am 26. September wurde eine Feier zum Andenken des Dichters Theodor Koerner verbunden.

Am Ende des Sommerhalbjahres schieden von uns die Herren Dr. Röhr und Adam, ersterer, um an das Real-Gymnasium in Bromberg, letzterer, um an das Gymnasium in Schrimm überzugehen. Beide sahen wir ungern scheiden, und Herrn Adam insbesondere ist die Anstalt für eine zweiundeinhalbjährige kräftige und förderliche Thätigkeit zu Dank verpflichtet. Dagegen traten neu ein in die erste ordentliche Lehrerstelle Herr Baenitz*), bisher am Real-Gymnasium in Rawitsch, und als Hilfslehrer Herr Badura, bisher am Gym-

*) Baenitz (Albert, Heinrich, Moritz) geb. den 26. November 1848 zu Landsberg a. W., besuchte daselbst das Gymnasium und machte daselbst das Abiturienten-Examen, studierte in Berlin, wo er auch das Examen pro fac. bestand, setzte ein Jahr lang in Italien seine Studien fort, machte das Probejahr am Gymnasium zu Potsdam, trat ein halb Jahr später als Hilfslehrer bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen ein, wirkte im definitiven Amte an den Anstalten zu Inowrazlaw, Rogasen, Rawitsch. — Einige Schriften sind von ihm im Druck erschienen.

nasium in Schrimm. Am 1. Oktober wurde auch Herr Dr. Reichert*) zum ordentlichen Lehrer ernannt.

Bei der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am 27. Januar hielt Herr Langer die Festrede.

Die Gedächtnistage wurden in üblicher Weise durch Deklamationen der Schüler und Ansprachen der Lehrer gefeiert. Am 15. Juni sprach Herr Dr. Hoffmann, am 19. Oktober der Unterzeichnete, am 9. März Herr Dr. Reichert, am 22. März Herr Zacher.

Am 1. März fand unter Vorsitz des Herrn Geh. Regierungs- und Provinzial-Schulrats Polte die Reifeprüfung statt. Die zehn Oberprimaner, welche zu derselben angemeldet waren, wurden für reif erklärt, 2 davon, Firchau und Stegmann, unter Befreiung von der mündlichen Prüfung.

Im Übrigen erlitt der Unterricht keine erheblichere Unterbrechung.

*) Carl Reichert, geb. den 28. Dezember 1859 zu Berlin, ev. Konfession, besuchte das Kölnische Gymnasium in Berlin, absolvierte die Prüfung für das höhere Schulamt in Berlin am 9. Dezember 1884, leistete das Probejahr am Andreas-Realgymnasium in Berlin von Ostern 1885 bis dahin 1886 ab, blieb noch ein halbes Jahr an dieser Anstalt als wissenschaftlicher Hilfs- und Turnlehrer und ging darnach in gleicher Eigenschaft an die Ritterakademie in Brandenburg a. H., promovierte Michaelis 1887 in Halle und war von Michaelis 1889 bis dahin 1891 an den Königl. Gymnasien in Krotoschin und Schrimm als wissenschaftlicher Hilfslehrer tätig.

IV. Statistische Mitteilungen.

1. Übersicht über die Frequenz und deren Veränderungen im Laufe des Schuljahres.

	A. Gymnasium										B. Vorschule			
	0I	UI	OII	UII	OIII	UIII	IV	V	VI	Summa	1	2	3	Summa
1 Bestand am 1. Februar 1891	14	13	22	23	32	39	49	57	38	287	28	20	21	69
2. Abgang bis zu Schluss des Schuljahres	14		3	4	4	5	6	4	1	41	2			2
3a. Zugang durch Versetzung Ostern	13	15	16	20	28	33	46	30	24	225	20	21		42
3b. Zugang durch Aufnahme Ostern		1			1	4	1	4	14	25	2	5	13	20
4 Frequenz am Anfang des Schuljahres 1891/92	13	16	20	23	37	43	57	41	45	295	24	26	13	63
5. Zugang im Sommerhalbjahr	2						1	2	1	6		2	1	3
6. Abgang im Sommerhalbjahr	4	1	1	2	1	2	3	4	1	19	2	3		5
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis														
7b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis		1							2	3	1		1	2
8 Frequenz am Anfang des Winterhalbjahrs	11	16	19	21	36	41	55	39	47	285	23	25	15	63
9. Zugang im Winterhalbjahr											2			2
10. Abgang im Winterhalbjahr					1		1	3	2	7		2		2
11 Bestand am 1. Februar 1892	11	16	19	21	35	41	54	36	45	278	25	23	15	63
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1892	20,1	18,5	17,6	17,2	15,5	14,5	13,6	12,2	11,4		9,8	8,3	7	

2. Übersicht über die Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	A. Gymnasium							B. Vorschule						
	Ev.	Kath.	Diss.	Juden	Einb.	Ausw.	Ausl.	Ev.	Kath.	Diss.	Juden	Einb.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfang des Sommerhalbjahrs	217	22		56	181	114		51	4		8	61	2	
2. Am Anfang des Winterhalbjahrs	219	21	1	56	174	111		51	4		8	58	5	
3. Am 1. Februar 1892.	201	21	1	55	169	109		51	4		8	56	7	

Das Zeugnis für den einjährigen Heeresdienst erhielten Ostern 1891: 19, Michaelis 1 Schüler; davon sind zu einem praktischen Berufe abgegangen Ostern 3, Michaelis 1 Schüler.

3. Übersicht über die geprüften Abiturienten. Michaelis 1891.

Nummer.	Name des Abiturienten.	Geburts-		Konfession bez. Religion.	Des Vaters		Dauer des Aufenthalts in			Künfti- ger Beruf.
		Tag.	Ort.		Stand.	Wohnort	der Schu- le.	der Prim.	der Ober- Prim.	
1.	Gornig, Rudolf	26. Jan. 1870	Pless O/S.	ka- th.l.	Amtsge- richtsrat	Beuthen, O.S.	1/2		1/2	Jura.
2.	Kutzner, Benno	12. Okt. 1871	Chabierow, Guv. Kalisch	ev.	† Rentner	zuletzt Bres- lau	1/2	2 1/2	1 1/2	Medizin.
3.	Lädtke, Otto	8. Aug. 1872	Rogasen	ev.	Kassen- rendant	Schrimm	1 1/4	2 1/2	1/2	Theologie.
4.	Rademacher, Max	28. Jan. 1872	Nieschen b. Küstrin	ev.	Landsch- rendant	Schneide- mühl	10 1/2	2 1/2	1/2	Medizin.

Ostern 1892

1.	Buchholz, Karl	13. Jan. 1871	Neudorf, Kr. Czarnik.	ev.	Schneider- meister	Schönlanke	5	2	1	Theologie.
2.	Edel, Moritz	30. Jan. 1873	Schneide- mühl	jüd.	Kaufmann	Schneide- mühl	10	2	1	Medizin.
3.	Firchau,*) Richard	14. Jan. 1870	Wonschoz Abbau, Kr. Schubin	ev.	pens. Chaus- Aufseher	Motylewo	7	2	1	Theologie.
4.	Kelm, Gustav	12. Sept. 1871	Antonienhof b. Samotsch.	ev.	Lehrer	Antonien- hof	5 1/2	2	1	Baufach.
5.	Kirschstein, Franz	1. Okt. 1869	Skrzypno, Kr. Plesch.	ev.	Ritterguts- besitzer	Skrzypno	6	2	1	Jura.
6.	Kufsmann, Wilhelm	10. Jan. 1871	Schönlanke	ev.	Rentner	Schönlanke	6	2	1	Medizin.
7.	Sandhoff, Richard	22. Okt. 1872	Burzen, Kr. Neustett.	ev.	Domänen- pächter	Flatow	6	2	1	Landwirt.
8.	Schmerse, Paul	28. Juni 1872	Studsin, Kr. Kolmar	ev.	Gutsbesitz.	Studsin	5	2	1	Baufach.
9.	Schwantes, Ernst	30. Juni 1873	Kolmar i P.	ev.	Kaufmann	Kolmar i P.	6	2	1	Elektro- technik
10.	Stegmann,*) Karl	13. Febr. 1873	Schönlanke	ev.	Klempner- meister	Schönlanke	5	2	1	Jura

*) Wurde von der mündlichen Prüfung befreit.

V. Sammlung von Lehrmitteln.

Die Lehrerbibliothek wurde aus den Mitteln der Anstalt um folgende Werke vermehrt: a) Fortsetzungen: Zeitsch. f. d. Gymnasialwesen; Neue Jahrbücher f. Philol.; Centralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung; Zeitschr. f. d. mathem. und naturw. Unterr.; Wochenschr. f. klass. Philologie; Gymnasium; Zeitschr. f. d. Turnwesen; Mushacke, Jahrbuch;

Kürschner, National-Litteratur; Herders Werke von Suphan; Frick und Meyer, Lehrproben; Merguet, Lexikon zu d. phil. Schriften Ciceros; Gerber und Greef, Lexic. Taciteum; Rethwisch, Jahresberichte über d. höh. Schulwesen; Kerner von Marilaun, Pflanzenleben; Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen; Herbarts Werke; b) Aristoteles, Staatswesen der Athener von Kaibel u. Kiefsling; Cauer, Über Aristot. Schrift v. St. d. Ath.; Bauer, Forschungen zu Arist. Politie; Plut. moralia; Herodas von Kenyon, Cic. oratt. selectae von Müller; Schulze, Röm. Elegiker; Gai institutiones; Schmalz und Wagener, lat. Schulgrammatik; Harre, lat. Schulgrammatik, Teil 1; Susemihl, Gesch. d. griech. Litteratur in der Alexandrinerzeit, Leist, Gräko-Italische Rechtsgeschichte; Leist, alt-arisches ius gentium; Gide, étude sur la condition privée de la femme; Dareste, recueil des inscriptions juridiques grecques; Schliemann, Ausgrabungen; Judeich, Kleinasiatische Studien; Tendering, Lehrbuch der englischen Sprache; Giegler, Echo der engl. Umgangssprache; Schmitz, Englische Grammatik, Béranger, Werke; Giegler, Echo der franz. Umgangssprache; Ehlers, franz. Compendium; Kuno Fischer, Schillerschriften; Klopstocks Oden von Imelmann; Heinze und Götte, Gesch. d. deutsch. Litteratur; W. v. Humboldt, Ästhetische Versuche über Goethes Hermann und Dorothea; Engelen, Grammatik der neuhochdeutschen Sprache; Schmidt und Floss, Germanisches Sagen- und Märchenbuch; Könnecke, Bilderatlas zur Geschichte der deutschen National-Litteratur; Heidrich, Heilige Geschichte; ders. Glaubenslehre; Lang, Dogmatik; Maurer, hebräisches Handwörterbuch; Schopenhauer, Auswahl aus den Werken; Penck, das deutsche Reich; Stenzler, Lehr- und Lesebuch der Geschichte; Moltke, Gesammelte Schriften; Guthe, die Lande Braunschweig und Hannover; Tewes, Erläuterungen zu den Technologischen Tafeln u. s. w.; Hölzel, Geograph. Charakterbilder, kl. Ausg.; Lehmann, Kulturgesch. Bilder, Text; Lehmann, Kartenzeichnen; Kiepert, Karte v. Ostafrika; Lehmann, Anleitung z. Gebr. d. Zeichenatlanten; Meyer, Handbuch der Ornamentik; Hauser, Stillehre der architektonischen Formen; Lehrpläne der preussischen Schulen; Schotten, Methode des planimetrischen Unterrichts; Vogel, Fortschritte der Photographie.

Für die Schülerbibliothek wurden angekauft: Tromholt, Reise durch den Weltenraum; Heinze, die Hohenzollern; Grillparzer, Sappho; Tanera, Befreiungskriege; Dahn, Kampf um Rom; ders. bis zum Tode getreu; ders. Bissula; Reuter, Durchläuchtung; Werner, das Buch von der deutschen Flotte; Immermann, Münchhausen; Lohmeyer, deutsche Jugend, Band 7 und 8; Gymnasialbibliothek: Troja, Griech. Tragödie; Röm. Triumph; Ithaka; Bahmann, Aus der röm. Grenzmark; Möbius, Deutsche Göttersagen; Rogge, Theodor Körner; Volz, Unsere Kolonien; ders. Emin Pascha; Diesterweg, Populäre Himmelskunde; Wehner, Gedichtsammlung; Wilmsen, Pantheon deutscher Helden; Aus allen Welttheilen, Jahrgang 4 und 5; Stacke, Erzählungen aus der griech. und röm. Geschichte; Opfermann, Bauernstolz; Philippi, Rettungsboot; Rogge, Der große Kurfürst; Tanera, Die Raubkriege unter Ludwig XIV.

An Geschenken erhielt die Lehrerbibliothek von dem Herrn Minister: Die Fortsetzungen der Publikationen aus den Königlich Preussischen Staatsarchiven; von Fräulein Schwidam: Herder, Ideen; Leo, Geschichte der italienischen Staaten; Brewster, Newtons Leben; von dem Centralausschuss zur Förderung der Jugendspiele: Schenkendorf, Über Jugend- und Volksspiele.

Der Schülerbibliothek überwies Abiturient Gornig eine Anzahl von Schulbüchern. Außerdem wurden verschiedene Schulbücher von den Herren Verlegern übersandt.

Für den Unterricht in Geschichte und Geographie wurde angeschafft: Kiepert-Wandkarten von Alt-Italien, Alt-Griechenland, Alt-Persien, v. imperium Romanum, Asien phys., Europa phys., Frankreich phys., Gerster, geographische Anschauungslehre, Wolf, Europa im Jahre 500, Das Reich Karls d. Großen; Hölzel, geogr. Charakterbilder 20 St.; Langl, Bilder zur Geschichte 20 St.; Lehmann-Leutemann, Völkertypen; Lehmann, kulturgeschichtliche Bilder; Walger, Relief von Central-Europa.

Für das physikalische Kabinet wurden angeschafft: 1 großes Mikroskop, 1 photographischer Apparat, 1 Vertikalgalvanometer, 1 Handdynamomaschine, 2 Glühlampen, 1 Rotationsapparat, 1 größerer Funkeninduktor, 1 Kohlenlichtregulator, 1 Apparat zur Demonstration des elektrodynamischen Princips, 1 Universalapparat nach Mang für astronomische Geographie nebst Tellurium, 1 Wage nebst Gewichten, 1 Accumulator, 1 Endosmeter, 5 Braunsteinelemente, 1 Piknometer, 2 Tafeln die Lokomotive darstellend, verschiedene Glas- und andere Gerätschaften.

Für die naturwissenschaftliche Sammlung wurden a) angeschafft: 7 Brendelsche Blütenmodelle, 8 Relief-Vogelbilder, 5 Insekten-Metamorphosen in Spiritus, 1 menschliches Skelett aus Papier-maché, 8 Tafeln verschiedene Pflanzen, die Bearbeitung des Flachses und des Eisens darstellend, 1 Statif zu einem Mikroskop, 3 Krystallmodelle, Überzüge aus Ledertuch zu mehreren Gegenständen. b) geschenkt: von Wachsmuth in Leipzig: 2 Tafeln, Maikäfer, Admiral, Indischen Elefanten darstellend; von Schüler (OIII) mehrere Mineralien, Gruse (OIII) Smirgel, Solmsen (UII) Hydrophilus piceus; Mücke (OI) mehrere Käfer; Mühling (IV) Lophius piscatorius; Frege (UII) Eule, Brachläufer (ausgestopft); Krause (IV) Elster (ausgestopft mit Nest); von Herrn Professor Nieländer, Granat, eingesprengt, aus dem Felkathal; von Herrn Kaufmann Dreyer Rohrdommel (ausgestopft); von Herrn Vollziehungsbeamten Espenhahn eine Entenmifsgeburt; von Herrn cand. prob. Holtzheimer wurde eine Münze der ostafrikanischen Gesellschaft geschenkt.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

a) Der Unterstützungsfonds für bedürftige Schüler besteht:

a) aus 1200 Mk. Deutsche Reichsanleihe zu $3\frac{1}{2}\%$	1200 Mk.
b) Bestand aus dem Jahre 1890/91	107,71 Mk.
Dazu die Zinsen von 1200 Mk. zu $3\frac{1}{2}\%$	42,00 „
„ Zinsen aus der Sparkasse pro 1891	4,19 „
Summa . 1200 Mk.	153,90 Mk.
Unterstützt wurde ein Primaner mit	40,00 „
Bleibt Bestand . 1200 Mk.	113,90 Mk.

b) Vier Schüler der oberen Klassen erhielten von seiten des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen, ein Schüler von dem Provinzial-Schulkollegium Stipendien von je 150 Mk.

c) Im Sommerhalbjahr genossen 22 Schüler ganze, 15 Schüler halbe Freischule, im Winterhalbjahr 22 Schüler ganze und 13 Schüler halbe Freischule.

VII. Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern.

Durch Ministerialerlass vom 22. März ist angeordnet, dass vom 1. April 1892 ab in den Gymnasialklassen ein Schulgeld von jährlich 110 Mk. erhoben wird.

Das laufende Schuljahr wird Mittwoch, den 6. April geschlossen werden.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 21. April, vormittags 8 Uhr. Zur Aufnahme neuer Schüler bin ich den 20. April bereit, und zwar für die Vorklassen um 9 Uhr, für die Gymnasialklassen um 10 Uhr Vorm. Die Aufzunehmenden haben außer einem Abgangszeugnis der von ihnen bisher besuchten Schule, einen Geburtsschein, Impfschein und, wenn sie das 12. Lebensjahr überschritten haben, einen Wiederimpfschein vorzulegen. Die Wahl der Pension bedarf meiner Genehmigung.

Abmeldungen müssen spätestens am 20. April und auch in dem Falle erfolgen, daß der abgehende Schüler kein Abgangszeugnis wünscht.

Thalheim.

c) Im Sommerha
im Winterhalbjahr 22 Se

VII. Mitteilung
Durch Minister
ab in den Gymnasialkl

Das laufende Sch
Das neue Schul
Aufnahme neuer Sch
um 9 Uhr, für die Gym
einem Abgangszeugnis d
schein und, wenn sie da
zulegen. Die Wahl der
Abmeldungen
daß der abgehende Sch

45 Schüler halbe Freischule,
Freischule.

ad deren Eltern.
net, dass vom 1. April 1892
10 Mk. erhoben wird.
geschlossen werden.

bril, vormittags 8 Uhr. Zur
und zwar für die Vorklassen
Aufzunehmenden haben aufser
, einen Geburtsschein, Impf
einen Wiederimpfschein vor

auch in dem Falle erfolgen,

alheim.



in der ...
in Wunsch ...
...

VII. Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern

Durch Ministerialbeschluss vom 22. März ist anzuordnen, dass vom 1. April 1902
in den Gymnasialklassen ein Unterricht von jährlich 100 M. anzuordnen wird.
Der Unterricht soll ...
...

Thalheim

...

IV. Schularbeit und Unterstützungen von Schülern

...